



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung  
Az: 61-29-02  
Datum: 07.04.2014

**2014/123**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                        | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr) | 30.04.2014 |         |
| Rat der Stadt                                                         | 08.05.2014 |         |

### Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2  
Planbereich „Gotenstraße“  
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

#### Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, Planbereich „Gotenstraße“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Beisenherz  
Bürgermeister

Dobrindt  
Technischer Beigeordneter

## **Sachverhalt**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 wurde beabsichtigt, eine Wohnbebauung im Bereich Wartburgstraße / Gotenstraße zu ermöglichen. Eine Bebauung mit Doppel- und Reihenhäusern in dem WR- und WA-Gebiet ist inzwischen erfolgt. Im Jahr 2013 wurde durch aktuelle Rechtsprechung erkannt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers nicht in Kraft getreten ist.

Da die Inhalte des Plans jedoch bereits vollständig umgesetzt sind, wird der Plan für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets nicht mehr benötigt, ein Planungserfordernis besteht nicht mehr. Durch die im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstandenen klaren städtebaulichen Strukturen erscheinen die Regelungen des § 34 BauGB für die zukünftige Entwicklung des Gebiets ausreichend. Dadurch kann von einer erneuten Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 abgesehen und das dazugehörige Planverfahren eingestellt werden. Ein förmliches Aufhebungsverfahren ist nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich bemisst sich zukünftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

## **Anlagen**

Anlage 1: Übersichtsskizze räumlicher Geltungsbereich